

WARNSTREIK

WARNSTREIKAUFRUF FOLGT NOCH!

Seite 1 von 5

FAQ für Beschäftigte

Die Friedenspflicht im Rahmen der Tarifrunde läuft am 30. November 2024 aus. Um unseren Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft die IG Metall zu Warnstreiks auf. Die folgende Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen soll als Hilfestellung beim Warnstreik dienen.

Was ist ein Warnstreik?

- ▶ Warnstreiks sind zeitlich befristete, kurze Arbeitsniederlegungen. Sie zeigen dem Arbeitgeber, dass die Beschäftigten hinter den Tarifforderungen stehen und – wenn es darauf ankommt – auch bereit sind, dafür zu streiken. Zu Warnstreiks darf nur die Gewerkschaft aufrufen. Die IG Metall darf Tariffinformationen und auch Aufrufe zu Warnstreiks und Streiks per E-Mail an die Beschäftigten versenden.

Wer darf am Warnstreik teilnehmen?

- ▶ Jede/r Beschäftigte darf sich an einem Warnstreik beteiligen, die/der ein Arbeitsverhältnis mit dem zu bestreikenden Betrieb hat, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft vorliegt, die zum Warnstreik aufruft. Und auch Vorgesetzte oder Beschäftigte aus dem Managementkreis sollten sich aus eigenem Interesse solidarisch am Warnstreik beteiligen.

Bitte den Warnstreikaufruf immer genau lesen, auf welchen Betrieb der Aufruf sich bezieht. (Auf dem Werksgelände können auch andere Zulieferer oder Betriebe sein, die nicht zum Warnstreik aufgerufen sind.)

Auszubildende und Dual Studierende

- ▶ Außerhalb des Berufsschulunterrichts dürfen sich auch alle Auszubildenden am Warnstreik beteiligen. Schließlich fordern wir gemeinsam auch eine überproportionale Erhöhung der Ausbildungsvergütungen. Das Streikrecht steht den Auszubildenden genauso wie den Beschäftigten zu. Dual Studierende sind vom Tarifvertrag umfasst und haben wie die Auszubildenden das Recht, sich am Warnstreik zu beteiligen.

Beschäftigte in Leiharbeit

- ▶ Beschäftigte in Leiharbeit dürfen nicht als Streikbrecher eingesetzt werden. Unzulässig ist sowohl, dass sie im Entleihbetrieb direkt Tätigkeiten von Beschäftigten übernehmen, die sich im Arbeitskampf befinden. Oder auch nur mittelbar von Beschäftigten, die die Tätigkeiten von Beschäftigten übernommen haben, die sich im Arbeitskampf befinden.

Außertariflich Beschäftigte

- ▶ Auch Kolleginnen und Kollegen im Betrieb, die nicht unter den Tarifvertrag fallen und auch wenn sie Führungskraft sind (ATaM, MK, OMK usw.), dürfen streiken, denn auch für sie gilt ebenfalls das Grundrecht auf Streik.

Warnstreik im Homeoffice bzw. in mobiler Arbeit – geht das?

- ▶ Selbstverständlich können sich auch diese Beschäftigten, genau wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Betrieb, an Warnstreiks beteiligen. Die Tätigkeit wird für die Dauer des Warnstreiks eingestellt und in mobiler Arbeit keine E-Mail beantwortet oder versendet.

Kann der Streik Konsequenzen haben?

Seite 3 von 5

- ▶ Niemand darf wegen der Teilnahme an einem Warnstreik benachteiligt oder gemäßregelt werden. Das Streikrecht ist ein Grundrecht. Mit der Teilnahme am Streik verstößt man nicht gegen den Arbeitsvertrag. Dies gilt ebenso für Beschäftigte im Homeoffice oder in mobiler Arbeit.

Muss ich mich bei meiner/m Vorgesetzten abmelden oder die Teilnahme am Warnstreik im Vorfeld mitteilen? Auch im Homeoffice und mobilem Arbeiten?

- ▶ Nein, bei einer Teilnahme am Warnstreik besteht keine Pflicht sich abzumelden, dies im Vorfeld mitzuteilen oder sich in eine Liste einzutragen. Auch brauchen Beschäftigte für ihre Teilnahme an einem Warnstreik keine Genehmigung ihres Vorgesetzten. Wer am Warnstreik teilnehmen möchte, kann das einfach machen. Das gilt auch im Homeoffice in mobiler Arbeit. Auf spätere Nachfragen ist wahrheitsgemäß zu antworten.

Abmelden oder nicht?

- ▶ Grundsätzlich gilt, dass man sich für einen Streik nicht abmelden muss. Bei einer Teilnahme am Streik sind die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis „suspendiert“. Der Arbeitgeber muss die Streikenden für die Dauer des Warnstreiks nicht bezahlen, d.h. die Zeit muss und sollte auch nicht nachgearbeitet werden. Beim Abmelden würde die Zeit vom Arbeitszeitkonto abgezogen bzw. Freizeitansprüche entnommen werden. In dem Fall sollte darauf geachtet werden, dass nicht sowohl Entgelt als auch Arbeitszeit abgezogen werden.

Darf ich im Homeoffice bzw. in mobiler Arbeit meine Teilnahme am Warnstreik im Abwesenheitsassistenten dokumentieren? Oder muss ich das sogar?

- ▶ Die Arbeitsniederlegung im Homeoffice bzw. in mobiler Arbeit ist denkbar einfach: Man stellt für die Dauer des Warnstreiks (die sich aus dem Streikaufruf ergibt) die Tätigkeit ein, beantwortet keine E-Mails, geht nicht ans Telefon und stellt z. B. einen Abwesenheitsassistenten mit der Botschaft ein: **„Derzeit bin ich im Warnstreik, um die berechtigten Forderungen der IG Metall zu unterstützen.“** Ist das erlaubt? Eindeutig ja! Der Arbeitgeber muss sogar mitbekommen, dass man sich am Warnstreik beteiligt. Letztlich wird damit nur dokumentiert, dass man sein grundrechtlich geschütztes Streikrecht ausübt. Dies sichert auch gegen einen späteren Vorwurf der unberechtigten Abwesenheit während der Arbeitszeit ab.

Darf ich bei einer digitalen Kundgebung oder Warnstreikversammlung mit meinem Dienstrechner oder Diensthandy teilnehmen?

- ▶ Nach dem Bundesarbeitsgericht muss der Arbeitgeber nicht hinnehmen, dass seine Betriebsmittel quasi „gegen ihn“ eingesetzt werden – allerdings nur, wenn er die ausschließliche dienstliche Nutzung angeordnet hat. Bei Volkswagen ist die private Nutzung von Dienstrechner grundsätzlich erlaubt und somit auch die Nutzung für gewerkschaftliche Zwecke. Die private Nutzung von Diensthandys ist individuell vereinbart. Wer monatlich eine Nutzungsgebühr von aktuell 5 € zur privaten Nutzung des Diensthandys zahlt, darf dieses ebenfalls auch für gewerkschaftliche Zwecke nutzen.

Was ist beim Warnstreik mit Entgelt und Zeitguthaben?

Seite 5 von 5

- ▶ Es besteht keine Pflicht des Arbeitgebers, die Zeit des Warnstreiks zu vergüten. Er kann somit das Entgelt für diesen Zeitraum einbehalten. Dies gilt auch für Beschäftigte im Homeoffice bzw. in mobiler Arbeit. Die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis sind „suspendiert“: Es besteht keine Arbeitspflicht, aber auch keine Pflicht des Arbeitgebers, die Zeit des Warnstreiks zu vergüten. Nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darf der Arbeitgeber aber nicht ohne Zustimmung der/des Beschäftigten Arbeitszeit vom Arbeitszeitkonto für die Teilnahme am Warnstreik verrechnen.

Wie bin ich auf dem Weg und in der Zeit des Warnstreiks versichert?

- ▶ Es greifen die Versicherungen, die auch in der Freizeit gelten. Darüber hinaus hast Du über deine Mitgliedschaft in der IG Metall eine Freizeitunfallversicherung.